

## **Pensions-, Pflege- und Betreuungsvertrag für Kurzeitaufenthalt**

zwischen:

**dahlia Verein, 3550 Langnau/Standort**

und

Name, Vorname:

geboren am:

Eintrittsdatum:

1. Umfang der Leistungen, Tarife, Rechnungsstellung, Versicherung und weitere Grundlagen gelten gemäss den in den Beilagen aufgeführten Dokumenten.
2. Durch die Unterschrift bestätigt die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die bevollmächtigte Vertretung ihr Einverständnis mit den Bedingungen dieses Vertrages inklusive der Beilagen, welche integrierende Bestandteile dieses Vertrages bilden.
3. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er wird für die Dauer des Kurzeitaufenthaltes abgeschlossen und endet mit dem Austrittstag. Der Vertrag ist maximal 90 Tage gültig. Sollte der Aufenthalt länger dauern oder sollte im Verlaufe des Kurzeitaufenthaltes ein definitiver Eintritt entschieden werden, so wird anstelle dieses Kurzzeitvertrags ein neuer, unbefristeter Pensions-, Pflege- und Betreuungsvertrag ausgestellt.
4. Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aneinander folgenden Tagen kann der Vertrag von dahlia Verein innert 10 Tagen aufgelöst werden.
5. Der/die Bewohner/in bzw. die ihn/sie vertretende Person verpflichtet sich, die fristgerechte Bezahlung der Rechnungen sicherzustellen. Werden die dahlia-Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt, so kann dahlia Verein den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen auflösen.
6. Gerichtsstand ist 3550 Langnau.

**dahlia Verein**

Langnau,

**Der/die Bewohner/in**

**Die gesetzliche Vertretung**

(nur bei Urteilsunfähigkeit der Bewohnerin, des Bewohners:  
Unterschrift Vertretung gemäss Kaskadenordnung in Beilage)

**Beilagen:**

- Allgemeine Vertragsbestimmungen
- Aktuelle Preis- und Tarifliste
- Formular Hilflosenentschädigung
- Bewohnerwegleitung (zur Kenntnissnahme, bildet keinen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages)

**dahlia Verein**

Asylstrasse 35 3550 Langnau T 034 408 31 11 Fax 034 408 31 25 lenggen@dahlia.ch www.dahlia.ch

# Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) zum Pensions-, Pflege- und Betreuungsvertrag

## Inhaltsverzeichnis

1	Leistungen dahlia Verein .....	1
2	Zimmer .....	3
3	Tarife/Rechnungsstellung .....	4
4	Kaskadenordnung der vertretungsberechtigten Personen bei urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern.....	5
5	Datenschutz.....	6
6	Selbstbestimmung/Schutz bei Urteilsunfähigkeit/Beschwerden .....	7
7	Vertragshinweise (Änderung, Art des Vertrages) .....	9

## 1 Leistungen dahlia Verein

dahlia Verein (nachfolgend dahlia genannt) erbringt seine Leistungen gegen Verrechnung gemäss Preis- und Tarifliste sowie den Übersichten "Im Tarif enthaltene Leistungen" und "Nicht im Tarif enthaltene Leistungen".

### 1.1 Allgemein

dahlia erfüllt die für Alters- und Pflegeheime vorgeschriebenen Anforderungen und verfügt über die erforderlichen baulichen und sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie die entsprechend ausgebildeten Mitarbeitenden.

Die Aufnahme stützt sich auf das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular. Ein aktuelles Arztzeugnis (Formular Arztzeugnis für Langzeitkranke und Behinderte im Kanton Bern) kann bei Bedarf verlangt werden.

Die medizinischen Leistungen werden in der Regel durch die/den persönliche/n Hausärztin/Hausarzt erbracht (freie Arztwahl) oder im dahlia Lenggen durch den dahlia eigenen ärztlichen Dienst (wobei eine abweichende Regelung im Bedarfsfall möglich ist). Der 24-Stunden-Pikettdienst ist gewährleistet. Der Arzt/Die Ärztin ordnet die notwendigen und sinnvollen therapeutischen Massnahmen an und entscheidet im Bedarfsfall, falls möglich zusammen mit dem/der Bewohner/in oder mit den Angehörigen, über eine Verlegung in ein Akutspital.

Die Medikamente werden in der Regel von der internen Privatapotheke dahlia Lenggen oder den Vertragsapotheken bezogen.

Die Erfolgchancen einer Reanimation nach einem Herz-Kreislauf Versagen sind sehr gering, besonders bei betagten Menschen. Entsprechend bekennt sich dahlia zum grundsätzlichen Verzicht auf Reanimationshandlungen, ausser dies werde von

einem/einer Bewohner/in ausdrücklich gewünscht und könne von dahlia im Einzelfall tatsächlich gewährt werden. Hingegen werden mit grossem Fachwissen lindernde Behandlungen oder Betreuungen jederzeit bis zum Lebensende durchgeführt.

## 1.2 Im Tarif enthaltene Leistungen

- Zimmer, Pflegebett, Nachttisch, Notrufanlage im Zimmer
- Reinigung des Zimmers und der Nassräume
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
- Betreuung und Beratung
- Benutzung/zur Verfügung stellen von einfachen Standardrollstühlen und Gehhilfen
- Alltagsgestaltung zum Beispiel: Konzerte, Filmvorführungen, saisonale Festlichkeiten, Altersturnen, Kochgruppen, Gedächtnistrainings, Werk- und Gestaltungsgruppen, Lesezirkel, Spielgruppen, Singen, Spaziergänge, Dekorationen
- Gespräche mit Angehörigen / Beratung von Angehörigen
- Vollpension mit altersgerechter Ernährung inkl. Zwischenverpflegung, Mineralwasser nature, Kaffee und Tee
- Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Heizung, Strom und Wasser, allgemeine Entsorgungskosten
- Frottierwäsche und Bettwäsche (Benutzung und Waschen)
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
- Medizinisch indizierte Fusspflege bei Diabetiker/innen
- Fusspflege bei Nichtdiabetiker/innen im Rahmen der Körperpflege, die entweder durch das Pflegepersonal oder durch eine von dahlia zugezogene Podologin/Fachperson erbracht wird

## 1.3 Nicht im Tarif enthaltene Leistungen

Die nachfolgenden Leistungen von dahlia oder von Dritten sind im Tarif nicht inbegriffen. Derartige Leistungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Es handelt sich insbesondere um folgende Leistungen:

- Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
  - Medikamente, Therapien sowie Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel und Gegenstände (MiGel), die als Einzelleistungen entweder von dahlia oder vom Leistungserbringer verrechnet werden
  - Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
  - Coiffeur
  - Fusspflege und Pediküre aus kosmetischen Gründen, die durch die Bewohner/in selbst in Auftrag gegeben wird
  - Transporte
- Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen (EL) können Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge bei der EL geltend machen.

Bei selbstzahlenden Bewohner/innen zahlen die Krankenkassen einen Anteil an die Transportkosten.

- Externe Veranstaltungen
- TV, Radio, Telefon und Internet (Anschluss und Abonnement, Gebühren)
- Von den Bewohner/innen persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Reparaturen von persönlichem Eigentum (ausser kleinen Flickarbeiten an Kleidern und Wäsche)
- Chemische Reinigung
- Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
- Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
- Kosten für Mahlzeiten und Übernachtungen von Gästen der Bewohner/innen
- Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Individuell bestellte Getränke und Esswaren
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
- Übrige persönliche Auslagen
- Kosten für das Räumen des Zimmers bei Austritt/im Todesfall
- Schlussreinigung bei Austritt / im Todesfall

Für persönliche, medizinisch indizierte Hilfsmittel und Geräte (Perücken, Hörgeräte, Lupenbrillen, Sprechhilfegeräte für Kehlkopferoperierte, Gesichtsepithesen, orthopädische Mass-Schuhe, Rollstühle ohne Motor) können Beiträge der AHV erwirkt werden, sofern es sich nicht um MiGeL-Produkte handelt, die als Einzelleistungen verrechnet werden.

Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen vergüten die Kantone den Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen Krankheits- und Behinderungskosten innerhalb der geltenden Höchstbeträge. Der Kanton Bern hat die notwendigen Bestimmungen in der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen (EV ELG) erlassen.

## **2 Zimmer**

- 2.1 Das Zimmer wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Die Bewohnerin/der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.
- 2.2 Die Bewohnerin/der Bewohner kann nur in Absprache mit der Standortleitung Erneuerungen und Änderungen am Zimmer vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Die Bewohnerin/der Bewohner geht mit der Infrastruktur sorgfältig um.
- 2.3 dahlia stellt im Zimmer Anschlussmöglichkeiten für Telefon/Radio und Fernsehen zur Verfügung, wobei die Bewohnerin/der Bewohner für die Beschaffung von Radio und TV-Gerät selbst verantwortlich ist.
- 2.4 Versicherungen: dahlia hat eine Hausratversicherung abgeschlossen. Im Schadenfall werden die beschädigten Gegenstände der Bewohnerin, des Bewohners zum

Neuwert vergütet (Selbstbehalt CHF 200.00). Weiter besteht eine Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung über CHF 5'000'000.00 (Selbstbehalt CHF 200.00). Beim Eintritt wird einmalig eine Pauschale in Rechnung gestellt (gilt nicht für Kurzzeitaufenthalt). Die Versicherung von mitgebrachten Wertsachen (z.B. Schmuck, Kunstgegenstände, etc.) gegen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung ist Sache des Bewohners, der Bewohnerin, dahliä lehnt jede Haftung ab.

- 2.5 Die Leitung Pflege und Betreuung kann einen Zimmerwechsel aus medizinischen, betrieblichen oder sozialen Gründen veranlassen. Dabei werden die Wünsche des Bewohners (resp. der Angehörigen) nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 2.6 Bei Austritt ist das Zimmer in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachten Schäden im Zimmer können in Rechnung gestellt werden. Die Schlussreinigung wird mit der einmaligen Pauschale bei Austritt verrechnet.

### **3 Tarife/Rechnungsstellung**

- 3.1 Die Bewohnerin/der Bewohner wird gemäss den Vorgaben von RAI/RUG in eine der 12 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Es gilt die ärztlich verordnete Pflegebedarfsstufe, welche dem Bewohner/der Bewohnerin mit Tarifausweis mitgeteilt wird. Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Tarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der beiliegenden Preis- und Tarifliste zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen gemäss Kapitel 1.2 abgegolten.
- 3.2 Die Einstufungen werden regelmässig überprüft. Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe durch schriftliche Verordnung der Ärztin/des Arztes wird der Tarif gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preis- und Tarifliste angepasst. Änderungen in der Pflegestufe werden in der Regel mündlich mitgeteilt und begründet. Wenn notwendig, erhält der/die Bewohner/in einen neuen Tarifausweis. Die Änderungen werden jeweils am Tag des Abschlusses der Bedarfsabklärung tarifwirksam.
- 3.3 Änderungen der Tarife werden der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich mitgeteilt. Die Tarife richten sich nach den Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern sowie auf den vertraglichen Grundlagen mit den Krankenversicherern.
- 3.4 Die Bewohnerin/der Bewohner, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, bezogene Leistungen, die nicht im Tarif enthaltenen sind, zusätzlich zu bezahlen.
- 3.5 Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der Bewohnerin/des Bewohners wird gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preis- und Tarifliste Rechnung gestellt.
- 3.6 Das Beantragen von Ergänzungsleistungen ist Sache des Bewohners, der Bewohnerin bzw. der ihn/sie vertretenden Person.

- 3.7 Beim Eintritt benötigt dahlia die Information, ob und welchen Grades der/die Bewohner/in bereits eine Hilflosenentschädigung bezieht (siehe Beilage "Formular Hilflosenentschädigung"). Der Antrag für eine Hilflosenentschädigung muss vom Bewohner, von der Bewohnerin, bzw. der ihn/sie vertretenden Person eingereicht werden. Besteht beim Eintritt noch kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, stellt Ihnen dahlia, sobald die Anspruchsbedingungen erfüllt sind, die relevanten Unterlagen zur Vervollständigung und Eingabe bei der IV-Stelle Bern zu. Der Entscheid wird von der IV-Stelle Bern aus Datenschutzgründen lediglich dem Bewohner, der Bewohnerin, resp. der ihn/sie vertretenden Person mitgeteilt. dahlia bittet zwecks Aktualisierung der Pflegedokumentation um Zustellung einer Kopie der aktuellen Verfügung. Die Hilflosenentschädigung wird dem Bewohner/der Bewohnerin direkt ausbezahlt und macht eine Neuberechnung der Ergänzungsleistungen notwendig. Die Tagespauschale dahlia erfährt durch die Neuberechnung der Ergänzungsleistungen keine Änderung.
- 3.8 Stirbt der/die Bewohner/in endet dieser Vertrag mit der Räumung des Zimmers, spätestens aber 30 Tage nach dem Todesstag. Bis zur Räumung des Zimmers wird den Erben eine Gebühr gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preis- und Tariffliste verrechnet. Wird das Zimmer nicht fristgerecht geräumt, ist dahlia berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Zimmers der/des Verstorbenen vorzunehmen und sämtliche Gegenstände auf Kosten der Erben zu lagern.
- 3.9 Der Tarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 3.10 Gerät die Bewohnerin/der Bewohner mit der Zahlung in Verzug, so behält sich dahlia vor, einen Verzugszins von 1% pro Monat zu verrechnen. Werden die dahlia-Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt, so kann dahlia Verein den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen auflösen.

#### **4 Kaskadenordnung der vertretungsberechtigten Personen bei urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern**

Gemäss Artikel 378 Absatz 1 ZGB sind folgende Personen der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;

7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Im entsprechenden Fall bilden die jeweiligen Vollmachtsdokumente einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und sind dahlia vorzuweisen.

## 5 Datenschutz

- 5.1 Grundsätzliche Informationen und Grundsätze zum Datenschutz sowie zur Datenbearbeitung durch dahlia sind der Datenschutzerklärung von dahlia zu entnehmen. Die Bewohnerin/der Bewohner erklärt ausdrücklich, die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben und deren Inhalt zuzustimmen. Insbesondere erklärt sich die Bewohnerin/der Bewohner ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Personendaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dahlia weiterbearbeitet werden (insbesondere aufbewahrt, gespeichert, aktualisiert, archiviert, vernichtet, gelöscht).
- 5.2 Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis und erteilt ihre/seine ausdrückliche Einwilligung, dass besonders schützenswerte Personendaten (insbesondere persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung sowie Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe) bearbeitet (insbesondere erhoben und elektronisch aufbewahrt) werden. dahlia bearbeitet diese Daten gemäss Datenschutzgesetz. Zudem ist die Bewohnerin/der Bewohner damit einverstanden, dass dem Krankenversicherer Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe dahlia aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes vom Krankenversicherer verpflichtet wird.
- 5.3 dahlia lagert diverse Geschäftstätigkeiten auf Dritte aus. Insbesondere wird die IT-Infrastruktur und treuhänderische Angelegenheiten auf Dritte übertragen. In diesem Zusammenhang ist es unumgänglich, dass Personendaten von Ihnen als Bewohnerin/Bewohner ebenfalls an diese Dritten übertragen und von diesen auf externen Servern abgespeichert werden. Die Bewohnerin/der Bewohner erklärt sich explizit einverstanden, dass ihre/seine Personendaten, inkl. besonders schützenswerte Personendaten (insbesondere auch Gesundheitsdaten) in diesem Zusammenhang an Dritte übertragen werden. dahlia schliesst mit jedem Dritten, an welchen Daten herausgegeben werden einen Vertrag ab, der die Bearbeitung der Daten regelt (sogenannte Vereinbarung über die Auftragsbearbeitung von Personendaten). Weiter können Daten weitergegeben werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wenn dies zur Durchsetzung der Rechte von dahlia erforderlich ist, wenn dies zur Vertragserfüllung notwendig ist, wenn dahlia ein berechtigtes Interesse hat und die gegenseitigen Interessen des Bewohners oder der Bewohnerin nicht überwiegen sowie wenn eine andere gesetzliche Erlaubnis vorliegt.
- 5.4 Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter und einem möglichen Datenmissbrauch durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen angemessen geschützt.

- 5.5 dahlia legt Wert darauf, dass die Daten in Rechenzentren in der Schweiz gespeichert werden. Insbesondere in Zusammenhang mit Microsoft Services kann dies allerdings nicht garantiert werden, da dahlia, bzw. die beauftragten Dritten keinen Einfluss darauf haben, auf welchen Servern in welchen Ländern Microsoft die Daten speichert. Die Bewohner/der Bewohner stimmt einer Datenweitergabe ins Ausland in diesem Fall ausdrücklich zu.
- 5.6 Die Bewohnerin/der Bewohner entbindet die Ausgleichskassen, die Ärztekasse, die behandelnde Ärztin, den behandelnden Arzt, Therapeutinnen und Therapeuten und die Krankenkassen und ähnlich gelagerte Partner gegenüber dahlia sowie dahlia gegenüber diesen von ihrer Schweigepflicht.
- 5.7 Die Bewohnerin/der Bewohner ist verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte der anderen Bewohnerin/der Bewohner auch in Bezug auf den Datenschutz zu respektieren. Sie/Er hat namentlich die vertrauliche Behandlung sämtlicher auf andere Bewohner/innen bezogene Informationen zu gewährleisten. Das bedeutet, dass solche Informationen nicht anderen Personen weitergegeben werden dürfen.
- 5.8 dahlia macht regelmässig Bilder von internen und externen Anlässen (z.B. für Fotoausstellung, Homepage). Das Einverständnis vorausgesetzt, wird im aktuellen Fall eine Einverständniserklärung eingeholt. dahlia ist auch ohne Einverständniserklärung berechtigt, für interne Zwecke (Sicherheit) ein Porträtfoto aufzubewahren.
- 5.9 An den dahlia-Standorten mit einem Rufsystem mit Lokalisationsfunktion ist es den berechtigten Personen möglich, den aktuellen Aufenthaltsort eines Bewohners/einer Bewohnerin im Haus und auf dem Grundstück jederzeit festzustellen.

## **6 Selbstbestimmung/Schutz bei Urteilsunfähigkeit/Beschwerden**

- 6.1 Vor dem Eintritt ins dahlia wird empfohlen, eine Kontaktperson zu bestimmen, welche die persönliche Betreuung und Beratung der Bewohnerin, des Bewohners übernimmt und gegebenenfalls auch als dessen/deren Vertreter handeln kann.
- 6.2 Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der/die Bewohnerin/der Bewohner in dahlia über deren Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Institution an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. dahlia stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.
- 6.3 dahlia verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohner/innen nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens bei dahlia zu beseitigen. Wenn immer möglich wird vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Bewohnerin/dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der

Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.

dahlia verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen aussen. dahlia ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Wir setzen uns für eine grösstmögliche Autonomie im Lebensalltag der Bewohner/innen ein. Die Autonomie kann sich durch organisatorische Bestimmungen (zum Beispiel Vorgaben beim Rauchen, geschlossene Wohneinheiten, etc.) in unserer Gemeinschaft einschränkend auswirken. Bei Selbstgefährdung oder Gefährdung Dritter kann die Autonomie in Absprache mit den Betroffenen durch freiheitsbeschränkende Massnahmen begrenzt werden.

- 6.4 Die Bewohnerin/der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu.
- 6.5 Findet die Bewohnerin/der Bewohner bei dahlia kein Gehör, stehen als externe, unabhängige Beschwerdeinstanzen nachfolgende Behörden zur Verfügung:
- Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Emmental, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i.E.
  - Stiftung Bernische Ombudsstelle, für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen, Bümplizstrasse 128, 3018 Bern,) 031/372 27 27
  - Ferner kann bei der kantonalen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Rathausgasse 1, 3011 Bern, aufsichtsrechtliche Anzeige erhoben werden.
- 6.6 Wurde von der Bewohnerin, dem Bewohner eine Patientenverfügung / Vorsorgevertrag verfasst, ist es wichtig, dass wir davon Kenntnis erhalten. Es ist für uns selbstverständlich, dass wir alles unternehmen, um im Rahmen unserer Möglichkeiten und in den Grenzen unserer Regelungen und Weisungen, den Willen der Bewohnerinnen und Bewohner umzusetzen. dahlia ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.
- 6.7 Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anrecht auf freie Arztwahl und seelsorgliche Betreuung.
- 6.8 Aktive Sterbehilfe oder Beihilfe zum Suizid sind in den Gebäuden von dahlia untersagt. Besteht der Wunsch nach aktiver Sterbehilfe, melden Sie sich bei Ihrer Vertrauensperson und wir werden gemeinsam nach Lösungen suchen.

## 7 Vertragshinweise (Änderung, Art des Vertrages)

- 7.1 Änderungen der unter Ziffer 1 - 4 aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind der Bewohnerin/dem Bewohner mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.
- 7.2 Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Tarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff, des Obligationenrechts beurteilt.

dahlia Verein



Franziska Furer  
Direktorin



Stefan Bischoff  
Leiter Finanzen

Ausgabe 10/2023